

Satzung des Dachverband für Budotechniken Nordrhein-Westfalen e.V.

Präambel

Der Dachverband für Budotechniken Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden, der **“Dachverband”**) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe, seiner Ämter und Funktionen innehabenden Personen sowie seiner sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Dachverband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Dachverband fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Dachverband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Dachverband wird nach den Grundsätzen von Good Governance geführt.

Wird in dieser Satzung eine Amts- oder Personenbezeichnung ausschließlich in der weiblichen (z.B. die Person), der männlichen (z.B. der Geschäftsführer) oder der neutralen (z.B. das Mitglied) Form genutzt, handelt es sich dabei das grammatikalische Geschlecht (Genus) und nicht das natürliche Geschlecht (Sexus) oder soziale Geschlecht (Gender). Sämtliche Amts- und Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
Zweck des Dachverbandes	2
Grundsätze der Tätigkeiten	3
Mitgliedschaft	3
Pflichten der Mitgliedsverbände	4
Neutralität	4
Gute und verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance)	4
Bekämpfung des Dopings	5
Prävention sexualisierte Gewalt	5
Haushalt	6
Verbandsorgane	6
Wahlen	7
Mitgliederversammlung	7
Präsidium	8
Beirat	9
Ausschüsse, Kooptierte Mitglieder	10
Sportjugend	10
Öffentlichkeitsarbeit	10
Kassenprüfung	10
Ordnungen	10
Gesetzliche Grundlagen & Datenschutz	10
Auflösung	11

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Dachverband führt den Namen

„Dachverband für Budotechniken Nordrhein-Westfalen e.V.“

und ist in das Vereinsregister Duisburg -VR2382- eingetragen. Der Dachverband hat seinen Sitz in Duisburg.

Das Geschäftsjahr des Dachverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Dachverbandes

1. Zweck des Dachverbandes ist die Pflege und Interessenvertretung der traditionell anerkannten Budoportarten in Nordrhein-Westfalen. Unter „traditionell anerkannten Budoportarten“ sind die Formen des asiatischen Kampf- und Bewegungssportes zu verstehen.

Unter diesen Begriff des „Budo“ fallen auch die in den Sportarten ausgeübten, unterschiedlichen Stilrichtungen.
2. Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Dachverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Dachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Dachverband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Dachverbandes. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Antidopingkommission des Dachverbandes bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Die Antidopingkommission des Dachverbandes kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperrung bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsrichterordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regelt die Antidopingordnung des Dachverbandes. Die Mitgliedsverbände des Dachverbandes sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des Dachverbandes abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen, außer den Verbänden die über ihren Spitzenverband die Antidopingbestimmungen geregelt haben.
4. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Dachverband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Dachverbandes. Soweit die Mitgliedsverbände und Mitarbeiter des

Dachverbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Dachverband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Dachverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Dachverband fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
2. Der Dachverband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Dachverband fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Dachverband wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance) geführt. Good Governance Beauftragte des Verbandes sind Mitglied des Verbandsbeirats.
5. Der Dachverband akzeptiert und respektiert die finanzielle, personelle und sportliche Autonomie seiner Mitgliedsverbände. Ein Eingriff in die Autonomie ist nur zulässig, wenn übergeordnete Interessen es verlangen und dadurch die Zwecke und Tätigkeitsbereiche des Dachverbandes berührt werden.
6. Der Dachverband eröffnet allen Mitgliedern den freien Sportverkehr unter einander sowie die alleinige oder gemeinsame Durchführung von Landesmeisterschaften nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen der Mitgliedsverbände.
7. Der Dachverband gewährt auf Antrag eines Mitgliedverbandes Unterstützung auch in Bereichen, die der Autonomie dieses Mitgliedverbandes unterliegen.
8. Der Dachverband strebt eine Einheit des Budosports auf der Basis der sportlichen und finanziellen Kooperation an.
9. Jeder Mitgliedsverband verpflichtet sich, den von einem anderen Mitgliedsverband vertretenen Sport, nicht zusätzlich zu betreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Dachverband erwirbt und übt die Mitgliedschaft im LSB NW aus, sowie in anderen, seinen Zwecken entsprechenden Institutionen in NW.
2. Über die Aufnahme in den Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann vorläufig durch das Präsidium ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Verbandes sind:
 - a) mindestens 1.250 Mitglieder und
 - b) selbst mindestens 25 Vereine.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an das Präsidium zu richten und auf Verlangen alle Unterlagen über Organisation, Struktur, Haushalt u.ä. vorzulegen. Bis zur ersten dem LSB NW gegenüber abgegebene Bestandserhebung (siehe auch nachfolgenden Absatz) erfolgt die Aufnahme vorläufig. Erfüllt der Verband laut dieser ersten Bestandserhebung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, wandelt sich die vorläufige in eine dauerhafte Mitgliedschaft.

3. Jeder Mitgliedsverband hat dem Dachverband die Zahl der in seinem Verband zusammengeschlossenen Sportler mitzuteilen. Die Meldung dieser Zahlen geschieht durch die dem LSB NW gegenüber abgegebene Bestandserhebung des Vorjahres. Der Dachverband kann eine weitergehende Aufschlüsselung der Meldungen verlangen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedsverbandes;
 - b) Ausschluss des Mitgliedsverbandes;
 - c) Auflösung des Mitgliedsverbandes;
 - d) Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB¹;
 - e) Verlust der Gemeinnützigkeit.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Dachverbandes. Er ist nur zum **Ende eines Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei (3) Monaten** zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er kann vorläufig durch das Präsidium erklärt werden. Der Ausschluss wird ausgesprochen, wenn der Mitgliedsverband in schuldhafter Weise die Dachverbandsinteressen verletzt.
6. Ein Mitgliedsverband kann aus dem Dachverband ausgeschlossen werden, wenn er sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Dachverbandes verstoßen hat. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverband gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstößt, sich grob unsportlich verhält oder dem Dachverband oder dem Ansehen des Dachverbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Verbandsmitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Insbesondere hat das Verbandsmitglied keinen Anspruch auf Befreiung von seinen Zahlungspflichten oder auf (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Er wird mit der Mitteilung wirksam.

§ 5 Pflichten der Mitgliedsverbände

Jeder Mitgliedsverband verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze und Pflichten zu beachten und danach zu handeln:

Neutralität

1. Der Mitgliedsverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Mitgliedsverband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Gute und verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance)

2. Der Mitgliedsverband wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance) geführt.

¹ **Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.

Bekämpfung des Dopings

3. Der Mitgliedsverband verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem Mitgliedsverband angeschlossenen Vereine und deren Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Bei Verstößen gegen die jeweils im Mitgliedsverband geltende Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.
4. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren kann vom Mitgliedsverband auf einen übergeordneten Verband (z.B. der nationale Verband) übertragen werden, inklusive der Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
5. Alle Streitigkeiten sollen nach der jeweils geltenden aktuellen Anti-Doping-Ordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden werden.
6. Der Mitgliedsverband unterstützt die Arbeit der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschlands (NADA). Er unterstützt die NADA bei der Umsetzung des Welt-Anti-Doping Codes in Deutschland und schafft bei Maßnahmen des Mitgliedsverbandes die strukturellen Voraussetzungen für den Anti-Doping-Kampf.
7. Der Mitgliedsverband setzt sich für die Prävention im Feld Anti-Doping ein. Er kooperiert mit der NADA zur Aus- und Weiterbildung von allen Personengruppen, die mit dem Sport in Verbindung stehen. Das Ziel ist die inhaltliche Grundlage eines sauberen Sports.

Prävention sexualisierte Gewalt

8. Um Sporttreibende vor sexualisierter Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Mitgliedsverbandes und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB² durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.
9. Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.
10. Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.
11. Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Das Verbandsgericht legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.

² **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.

12. Diese Regelung gilt gleichermaßen für alle Offiziellen und/oder Mitarbeitenden an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport, sei es z.B. im Rahmen der aktiven Teilnahme, der Ausbildung, der Trainingsleitung oder des Kampfrichterwesens.
13. Entsprechendes gilt für die Prävention von jeglicher Gewalt, insbesondere physischer und psychischer Gewalt.

§ 6 Haushalt

1. Der Dachverband kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag verlangen. Dieser richtet sich nach der Anzahl der vertretenen Sportler. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (die "VBG") einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleitungen. Der Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (der "DOSB") unterhält vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (die "GEMA") bezüglich der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, an die VBG und an die GEMA sind vom Mitgliedsverband die Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der Dachverband seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im Dachverband und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den Dachverband weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Dachverband, den der Mitgliedsverband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, an die VBG und an die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Mitgliedsverband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB zum unmittelbaren Einzug ab.
3. Die Gelder, die der Dachverband vom LSB NW oder anderen Zuwendern erhält, werden entsprechend der Zahl, der von den Mitgliedern vertretenen Sportler an die Mitgliedsverbände weitergeleitet. Die Mitgliedsverbände erklären, diese Gelder unter Wahrung der Vorschriften des LSB und sonstiger rechtlicher Regelungen zu verwenden.
4. Die Abrechnungen mit dem LSB NW erfolgen durch den Dachverband; die Mitgliedsverbände verpflichten sich, dem Dachverband dazu vollständige, den entsprechenden Vorschriften des LSB NW oder anderen Zuwendern, genügende Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Die gesamte Haushaltsführung erfolgt auf einheitlichen Formularen, die der Dachverband mit dem LSB NW abspricht und den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
6. Einzige ein- und auszahlende Stelle ist der Referent für Finanzen des Dachverbandes.
7. Über die Haushaltsführung des Dachverbandes wird für das Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Dachverbandes sind:

- Mitgliederversammlung;
- Präsidium;
- Beirat.

§ 7a Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen bedürfen einer Mehrheit von 2/3.
4. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereines, der einem Mitgliedsverband des Dachverbandes angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
5. Kandidieren mehr als zwei Personen für eine Position und erreicht im ersten Wahlgang keine der Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsinhaber treten das Amt mit dem Ende der Mitgliederversammlung an. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis dahin im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Dachverbandes. Sie besteht aus je dem/den Vertreter/n der Mitgliedsverbände, die dessen gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist.
2. Jeder Mitgliedsverband verfügt über eine Grundstimme. Je angefangene 5.000 Mitglieder erhält jeder Mitgliedsverband eine weitere Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Beirats;
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung;
 - d) Wahl einer Versammlungsleitung;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Bestätigung der vom Präsidium berufenen Mitglieder im Beirat (sobald diese jeweils turnusmäßig ansteht);
 - g) Beschlussfassung des Haushaltsplanes;
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
 - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder und von Organen des Dachverbandes;
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Dachverbandes;
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung und Änderung von Ordnungen;
 - l) Beschlussfassung über Ehrungen von verdienten Sportlern; Näheres regelt die Ehrenordnung.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer

Frist von **vier (4) Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverband als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverband dem Dachverband schriftlich angegebene Adresse, gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges für die vorausgehenden Diskussionen, einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handabstimmung oder per Akklamation. Wenn **ein Viertel** der stimmberechtigten Mitgliedsverbände dies beantragt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitgliedsverbände anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von **vier (4) Wochen** eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsverbände beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** (d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; sog. „einfache“ Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung sowie zum Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von **drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Zur Änderung des Verbandszwecks ist die **Zustimmung aller Mitgliedsverbände** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedsverbände muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
10. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Erforderlichenfalls wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Führt auch dieses zu keinem anderen Ergebnis, so bestimmt die Versammlung das zwischen diesen Kandidaten entscheidende Wahlverfahren.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Dachverbandes sie erfordert, oder wenn die Einberufung von **einem Drittel** der Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium verlangt wird.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und aus zwei Vizepräsidenten. Sie werden in ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, längstens bis zur Neuwahl.
2. Das Präsidium ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - a) Der Präsident mit einem Vizepräsidenten sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
 - b) Dies gilt ebenso für beide Vizepräsidenten.

3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Dachverbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Führung der laufenden Geschäfte,
 - g) vorläufige Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Tätigwerden.
4. Das Präsidium kann sich zur Erledigung dieser Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die nicht öffentlich sind. Auf Antrag kann ein Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder eines sonstigen Organs des Dachverbandes zugelassen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Es findet keine geheime Abstimmung statt. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll nach Maßgabe desjenigen der Mitgliederversammlung angefertigt.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung seiner Aufgaben beruft das Präsidium einen Beirat.
 2. Der Beirat besteht aus:
 - dem Referent für Finanzen und Verwaltung,
 - dem Referent für Jugend,
 - dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Referent für Breitensport und Lehrwesen;
 - dem Good Governance Beauftragten.
- Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Referenten berufen.
3. Der Good Governance Beauftragte wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Regel soll dessen Amtszeit der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder entsprechen.
 4. Die Beiratsmitglieder erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben nach eigener Verantwortlichkeit. Sie sind zu jedem Zeitpunkt in jeder Angelegenheit dem Präsidium gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Der Mitgliederversammlung berichtet nur das Präsidium.
 5. Zu Beiratssitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums anwesend. Der Beirat bildet seine Meinung ggf. durch Beschlussfassung, wobei die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit ohne weitere Abstimmung dem Präsidium vorgelegt. Jeder Referent des Beirates hat das Recht, sein Votum in seinem Bereich ohne Beschlussfassung direkt dem Präsidium vorzulegen. Die anderen Referenten sollen über Inhalt des Votums informiert werden.
 6. Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Ausschüsse, Kooptierte Mitglieder

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung einen Ausschuss einsetzen oder einzelne Personen in die Organe des Dachverbandes kooptieren.

§ 12 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder aus einem Mitgliedsverband bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt selbständig den Jugendreferenten. Näheres ist durch die Mitgliederverbände in jeweils eigenen Jugendordnungen zu regeln.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit übertragen. Insbesondere ist er Chefredakteur eines evtl. herauszugebenden Publikationsorgans des Dachverbandes. Dieses soll den Aufwand der Mitgliedsverbände für Rundschreiben, Ausschreibungen und ähnliche Mitteilungen verringern und gleichzeitig allgemeine Informationen für alle Mitgliedsverbände und deren Sportler enthalten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Diese haben die Aufgabe, zur Entlastung des Präsidiums einmal jährlich ein Votum über die Haushaltsführung abzugeben. Dazu können sie jederzeit Einblick in die Unterlagen des Referenten für Finanzen verlangen. Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt, wobei nur eine Wiederwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung kann neben den Kassenprüfern auch einen Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung der Prüfung betrauen.

§ 15 Ordnungen

Zur Regelung der Aufgaben des Dachverbandes können von der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen erlassen werden:

- a) Finanz- und Spesenordnung;
- b) Geschäftsordnung;
- c) Ehrenordnung;
- d) Ausbildungsordnung;
- e) sonstige die Zwecke und die Tätigkeitsgrundsätze regelnden Ordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung erlassen, ändern bzw. außer Kraft setzen.

§ 16 Gesetzliche Grundlagen & Datenschutz

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, werden die Regeln des Vereinsrechtes des BGB zugrunde gelegt.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Dachverbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO³ und des BDSG⁴ personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsverbände und von deren Mitgliedern durch den Dachverband verarbeitet.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung oder Änderung des Verbandszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Dachverbandes fällt das Vermögen analog § 6 *Haushalt* an die Mitgliedsverbände.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.03.1982 errichtet.

geändert Mitgliederversammlung vom 07.07.1983

geändert Mitgliederversammlung vom 12.12.1989

geändert Mitgliederversammlung vom 09.09.1991

geändert Mitgliederversammlung vom 20.08.2009

geändert Mitgliederversammlung vom 06.10.2011

geändert Mitgliederversammlung vom 01.12.2021

bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 29.09.2022

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.